



GEMEINDE LUZEIN

Schulordnung

vom 30. Oktober 2015

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012, von der Gemeindeversammlung erlassen am 30. Oktober 2015.

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn der Schulordnung nichts anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen

¹Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

1. Kindergartenstufe;
2. Primarstufe;
3. Sekundarstufe I: wird zusammen mit den Nachbargemeinden im Oberstufenschulverband Mittelprättigau geführt, für diese gilt eine separate Schulordnung. Der Schulrat behält sich die Möglichkeit offen, die Oberstufenkinder von Buchen bei Bedarf in die Oberstufe Mittelprättigau einzugliedern.

Art. 2

Schulpflicht

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 3

Schulzeit

¹Die jährliche Schulzeit richtet sich nach kantonalem Recht. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement legt den Schuljahresbeginn sowie die Herbst- und Weihnachtsferien fest.

²Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

³Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

Art. 4

Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 5

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig.

Art. 6

Beurteilung, Promotion, Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 7

Unterhalt der Schulräume und Benutzung durch Dritte

¹Die Gemeinde sorgt für die Schaffung und den Unterhalt der erforderlichen Räume und Einrichtungen.

²Die Aufsicht über den Unterhalt der Schullokalitäten obliegt dem Departement Bauamt/Liegenschaften. Für die zweckmässige Ausstattung der Schulräume ist das Departement Bildung zuständig. Die erwähnten Departemente überwachen auch die Benützung der Schullo-

kalitäten bzw. deren Einrichtungen.

³Die Aufwendungen/Ausgaben hierfür sind im jährlichen Budget enthalten.

⁴Die Belegung von Schulräumen für nicht schulische Zwecke wird von der für die Verwaltung der Liegenschaften zuständigen Stelle der Gemeinde geregelt.

II. Lehrpersonen

Art. 8

Anstellungsverhältnis

¹Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde. Sie werden vom Schulrat gewählt.

²Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 9

Pflichten und Kompetenzen

Die Lehrperson hat die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten zu erfüllen. Ihr obliegen namentlich:

1. Die Ausstellung der Zeugnisse;
2. Die Erstattung eines schriftlichen Berichtes an Erziehungsberechtigte im Falle der Gefährdung der Promotion eines Schülers spätestens 12 Wochen vor Schuljahresende (vgl. Art. 39 kant. Schulverordnung);
3. Die Pflege des Kontaktes und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit der Schulleitung;
4. Die Kontrolle von Urlaubstagen an Schüler gemäss Absenzenreglement.

Art. 10

Weisungspflicht, Teilnahme an Sitzungen

Die Lehrperson hat die Aufgaben ihres Amtes sorgfältig zu erfüllen. Sie hat den Weisungen der Schulbehörden (Schulrat/Schulleitung) nachzukommen. Sie ist verpflichtet, zum Informationsabgleich im Lehrerteam, an den periodischen Sitzungen teilzunehmen.

III. Kindergarten

Art. 11

Aufgaben

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er fördert die schöpferischen Kräfte des Kindes und seine körperliche, geistige und soziale Entwicklung, bereichert die kindliche Erlebnis- und Erfahrungswelt, pflegt das sprachliche Ausdrucksvermögen und unterstützt die Assimilation fremdsprachiger Kinder. Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor, insbesondere auch auf dessen Tagesrhythmus, ohne aber das Arbeitsprogramm des Primarstufenunterrichts vorwegzunehmen.

Art. 12

¹Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig, jedoch nach erfolgter Aufnahme an Regelmässigkeit gebunden.

²Kinder, die bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, können auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Kindergartenstufe eintreten.

³Der Kindergartenbesuch muss für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Verbindlichkeit, Eintrittsalter

Art. 13

¹Versäumnisse sind der Kindergartenlehrperson frühzeitig zu melden. Bei häufigem grundlosem Fernbleiben kann ein Ausschluss erfolgen. Die Absenzenregelung richtet sich nach dem geltenden Absenzenreglement.

²Ein vorgesehener, begründeter Austritt während des Schuljahres ist der Kindergärtnerin frühzeitig zu melden.

Versäumnisse, Absenzen, Austritt

IV. Die Schulleitung

Art. 14

Der Gemeindevorstand setzt eine Schulleitung ein. Die Wahl erfolgt auf Antrag des Schulrates.

Schulleitung

V. Der Schulrat

Art. 15

¹Die Gemeindeversammlung wählt für die Leitung und Überwachung des Schulwesens einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Schulrat. Der Vorsteher des Schul- und Bildungswesens im Gemeindevorstand ist von Amtes wegen Mitglied des Schulrates und präsidiert diesen (Art. 51 Gemeindeverfassung). Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Schulrat selbst.

²Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt.

³Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Der Schulrat führt über seine Verhandlungen ein Protokoll.

Organisation, Beschlussfähigkeit, Protokoll

Art. 16

Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule und des Kindergartens. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Ihm obliegen insbesondere:

1. Die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen;
2. Die Antragstellung bezüglich Wahl und Entlassung der Schulleitung zuhanden des Gemeindevorstandes;

Pflichten und Kompetenzen

3. Das Ausarbeiten eines Pflichtenheftes für die Schulleitung als Antrag an den Gemeindevorstand;
4. Die Vorbereitung der Schulordnung und aller das Bildungswesen betreffenden Geschäfte zuhanden des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung;
5. Die strategische Führung der Schule und deren Qualitätsüberwachung;
6. Die Prüfung der jährlichen Schulbesuchsberichte der Schulleitung;
7. Der Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
8. Der Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
9. Der Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
10. Die Bestimmung von Schularzt und Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
11. Der Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
12. Die Genehmigung der Stundenpläne sowie der Schul- und Sportanlässe und Projektwochen;
13. Die Obligatorischerklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
14. Die Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien - in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region;
15. Die Organisation der Schülertransporte;
16. Die Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
17. Der Erlass eines Absenzenreglementes und einer Disziplinarordnung;
18. Die Gewährung von Lehrpersonenurlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung;
19. Die Gewährung von Urlauben im Sinne der Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung, der Disziplinarordnung und des Absenzenreglementes;
20. Die Antragstellung über die Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln sowie des Jahresbudgets zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz.

Art. 17

Präsidium

¹Der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. Er vertritt den Schulrat nach aussen;
2. Er überwacht die Einhaltung der Schulpflicht;
3. Er führt bei schweren Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
4. Er bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

²Das Schulratspräsidium trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

VI. Rechtspflege

Art. 18

¹Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Beschwerde gegen
Lehrpersonen

²Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidiums in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

³Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

⁴Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion beziehungsweise Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VII. Schlussbestimmung

Art. 19

¹Diese Schulordnung ersetzt diejenige Schulordnung Luzein vom 15. Juni 2001 und diejenige von St. Antönien vom 5. Dezember 2014. Sämtliche Vorschriften der Gemeinde, welche dieser Schulordnung widersprechen, werden aufgehoben.

Inkrafttreten

²Diese Schulordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 30. Oktober 2015 angenommen und tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Christian Kasper
Präsident des Übergangsvorstandes

Markus Bardill
Aktuar des Übergangsvorstandes

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden genehmigt gemäss Departementsverfügung vom 01.12.2015

Martin Jäger
Regierungsrat